



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

09.12.14

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 04.12.2014

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen  
id anderer Delikte. Strafzeitende ist am

Mit Antrag vom 11.9.2014 beantragte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner die Aushändigung seiner Kopfhörer, die ihm am 30.7.2014 entzogen wurden. Zur Begründung verwies der Antragsgegner auf eine aus seiner Sicht bestehende Suizidgefahr. Der Antragsgegner lehnte am 1.10.2014 die Aushändigung ab; er verwies auf die Suizidgefahr. Der Antragsteller könne sich mit den Kopfhörern

erhängen.

Mit seinem gerichtlichen Antrag vom 1.10.2014 beantragte er, den Bescheid des Antragsgegner vom 1.10.2014 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag erneut zur bescheiden.

Zur Begründung führte er aus, er sei nicht suizidgefährdet. Er könne auch nicht erkennen, warum der Kopfhörer gefährlich sei.

Zwischenzeitlich erhielt der Antragsteller die Kopfhörer. Der Antragsteller erklärte daraufhin das Verfahren für erledigt.

Der Antragsgegner stellte keinen Antrag, sondern verwies auf die angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

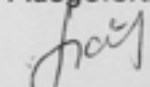
Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Der Antragsteller erhielt die Kopfhörer zwischenzeitlich, seinem Anliegen wurde entsprochen. Er hätte voraussichtlich obsiegt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Gräfin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

